

INHALT

Akten Papst Franziskus

- Art. 120 Papst Franziskus Botschaft zum 58. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 312
Art. 121 Papst Franziskus Botschaft zum 98. Weltmissionstag am 20. Oktober 2024 316

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

- Art. 122 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2024 320
Art. 123 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2024 321

Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs

- Art. 124 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 26. Juli 2024
- Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) - 322

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariats

- Art. 125 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2024 (Missio Aachen) 326
Art. 126 Aktion Dreikönigssingen 2025 - Erhebt eure Stimme! Sternsingen für Kinderrechte 328
Art. 127 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten 329
Art. 128 Personalveränderungen 330
Art. 129 Unsere Toten 331

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 130 Revisionsordnung für das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta 333
Art. 131 Gestellungsgelder für Ordensangehörige, Gestellungsgelder 2024 335
Art. 132 Röm.-Kath. Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster
- Jahresrechnung 2023 336
Art. 133 Beschluss der Regionalkommission Nord am 26. Juni 2024 - Rettungsdienst 337
Art. 134 Beschluss der Regionalkommission Nord am 26. Juni 2024 - Anlage 7 338

Akten Papst Franziskus

Art. 120 Papst Franziskus Botschaft zum 58. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

*Künstliche Intelligenz und Weisheit des Herzens:
für eine wahrhaft menschliche Kommunikation*

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Entwicklung von Systemen sogenannter „künstlicher Intelligenz“, über die ich mich bereits in meiner jüngsten *Botschaft zum Weltfriedenstag* geäußert habe, verändert die Information und Kommunikation und damit einige der Grundlagen des zivilen Zusammenlebens in radikaler Weise. Es handelt sich um einen Wandel, der alle betrifft, nicht nur Fachleute. Die beschleunigte Verbreitung wunderbarer Erfindungen, deren Funktionsweisen und Potenziale den meisten von uns verschlossen bleiben, löst ein Erstaunen aus, das zwischen Begeisterung und Orientierungslosigkeit schwankt und uns unweigerlich mit grundlegenden Fragen konfrontiert: Was ist der Mensch, was ist seine Besonderheit, und wie sieht die Zukunft unserer Spezies homo sapiens im Zeitalter der künstlichen Intelligenz aus? Wie können wir wahrhaft Mensch bleiben und den stattfindenden kulturellen Wandel zum Guten lenken?

Vom Herzen ausgehen

Zunächst einmal lohnt es sich, das Terrain von schwarzmalerischen Lesarten und ihren lähmenden Auswirkungen zu räumen. Romano Guardini, der sich bereits vor hundert Jahren Gedanken über die Technik und den Menschen machte, rief dazu auf, sich nicht gegen das „Neue“ zu versteifen, in dem Bemühen, „eine schöne Welt zu bewahren [...], die untergehen muss“. Zugleich warnte er aber auch eindringlich und prophetisch: „Unser Platz ist im Werdenden. Wir sollen uns hineinstellen, jeder an seinem Ort, [...] ehrlich unser Ja dazu sprechen; doch zugleich mit unbestechlichem Herzen fühlend bleiben für alles, was darin zerstörend, unmenschlich ist“. Und er schloss mit den Worten: „Wohl handelt es sich um technische, wissenschaftliche, politische Aufgaben; die aber sind nur vom Menschen her zu lösen. Ein neues Menschentum muss erwachen, von tieferer Geistigkeit, neuer Freiheit und Innerlichkeit“¹.

In diesem Zeitalter, das in der Gefahr steht, reich an Technik und arm an Menschlichkeit zu sein, muss unser Nachdenken vom menschlichen Herzen ausgehen.² Nur wenn wir eine geistliche Sichtweise einnehmen, nur wenn wir wieder eine Herzensweisheit erlangen, können wir die Neuerungen unserer Zeit deuten und interpretieren und den Weg zu einer wahrhaft menschlichen Kommunikation wiederentdecken. Das Herz, biblisch verstanden als Sitz der Freiheit und der wichtigsten Lebensentscheidungen, ist ein Symbol der Ganzheit, der Einheit, aber es hat auch mit Gefühlen, Wünschen und Träumen zu tun; vor allem ist es ein innerer Ort der Gottesbegegnung. Die Herzensweisheit ist also jene Tugend, die es uns ermöglicht, das Ganze und die Teile, die Entscheidungen und ihre Folgen, die Stärken und die Schwächen, die Vergangenheit und die Zukunft, das Ich und das Wir miteinander zu verbinden.

Diese Weisheit des Herzens lässt sich von denen finden, die sie suchen, und sie lässt sich von denen erblicken, die sie lieben; sie kommt denen zuvor, die nach ihr verlangen, und sie geht auf die

¹ Briefe vom Comer See, Berlin 1927, 93–96.

² Als Fortsetzung zu den Botschaften der vorangegangenen Welttage der sozialen Kommunikationsmittel, die sich den Aspekte widmeten, den Menschen zu begegnen, wo und wie sie sind (2021), mit dem Ohr des Herzens zu hören (2022) und mit dem Herzen zu sprechen (2023).

Suche nach denen, die ihrer würdig sind (vgl. *Weish* 6,12–16). Sie ist bei denen, die sich beraten lassen (vgl. *Spr* 13,10), bei denen, die ein fügsames Herz, ein hörendes Herz haben (vgl. *1 Kön* 3,9). Sie ist eine Gabe des Heiligen Geistes, die es ermöglicht, die Dinge mit den Augen Gottes zu sehen, die Zusammenhänge, Situationen, Ereignisse zu verstehen und ihre Bedeutung zu entdecken. Ohne diese Weisheit wird das Leben fade, denn es ist gerade die Weisheit – deren lateinische Wortwurzel *sapere* sie mit *sapor* (Geschmack) verbindet – die dem Leben Geschmack verleiht.

Chancen und Gefahren

Wir können diese Weisheit nicht von Maschinen erwarten. Auch wenn der Begriff künstliche Intelligenz inzwischen den korrekteren, in der wissenschaftlichen Literatur verwendeten Begriff maschinelles Lernen verdrängt hat, ist allein schon die Verwendung des Wortes „Intelligenz“ irreführend. Maschinen verfügen sicherlich über eine unermesslich größere Fähigkeit als der Mensch, Daten zu speichern und sie untereinander in Beziehung zu setzen, aber es ist kommt dem Menschen zu, und nur ihm, deren Sinn zu verstehen. Es geht also nicht darum, von Maschinen zu verlangen, menschlich zu wirken. Es geht vielmehr darum, den Menschen aus der Hypnose zu wecken, in die er aufgrund seines Allmachtswahns verfällt, indem er sich für ein völlig autonomes und selbstbezügliches Subjekt hält, das von allen sozialen Bindungen losgelöst ist und seine Geschöpflichkeit vergessen hat.

In Wirklichkeit macht der Mensch seit jeher die Erfahrung, dass er sich selbst nicht genügt und er versucht, seine Verwundbarkeit mit allen Mitteln zu überwinden. Bei den frühesten prähistorischen Artefakten angefangen, die als Verlängerung der Arme benutzt wurden, über die Medien, die als Erweiterung des Sprechens eingesetzt werden, sind wir heute bei den ausgefeiltesten Maschinen angelangt, die als Hilfsmittel für das Denken dienen. Jede dieser Wirklichkeiten kann jedoch durch die Urversuchung vergiftet werden, ohne Gott wie Gott zu werden (vgl. *Gen* 3), d. h., aus eigener Kraft das erobern zu wollen, was eigentlich als Geschenk Gottes angenommen und in der Beziehung zu anderen gelebt werden sollte.

Je nach Ausrichtung des Herzens wird alles, was sich in den Händen des Menschen befindet, zur Chance oder zur Gefahr. Selbst sein Körper, der als Ort der Kommunikation und Gemeinschaft geschaffen wurde, kann zu einem Mittel der Aggression werden. Ebenso kann jede technische Erweiterung des Menschen ein Werkzeug liebevollen Dienstes oder feindlicher Beherrschung sein. Die Systeme künstlicher Intelligenz können zur Befreiung von der Unwissenheit beitragen und den Informationsaustausch zwischen verschiedenen Völkern und Generationen erleichtern. Sie können zum Beispiel eine enorme Fülle von Wissen, das in vergangenen Zeiten aufgeschrieben wurde, zugänglich und verständlich machen oder Menschen in ihnen unbekannt Sprachen kommunizieren lassen. Aber sie können zugleich auch Instrument „kognitiver Verschmutzung“ sein, einer Verzerrung der Wirklichkeit durch teilweise oder gänzlich falsche Narrative, die dennoch geglaubt – und verbreitet – werden, als ob sie wahr wären. Es genügt, an das Problem der Desinformation zu denken, mit der wir seit Jahren in Form von Fake News³ zu tun haben und die sich heute des Deep Fake bedient, d. h. der Erstellung und Verbreitung von Bildern, die vollkommen echt wirken, aber falsch sind (auch ich war davon schon betroffen), oder auch von Audiobotschaften, die die Stimme einer Person verwenden, um Dinge zu sagen, die dieselbe niemals gesprochen hat. Die Simulation, die diesen Programmen zugrunde liegt, kann in einigen speziellen Bereichen nützlich sein, aber sie wird dort abartig, wo sie die Beziehung zu den anderen und zur Wirklichkeit verdreht.

³ Vgl.: „Die Wahrheit wird euch befreien“ (Joh 8,32). Fake News und Journalismus für den Frieden. Botschaft zum 52. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel, 2018.

Die erste Welle der künstlichen Intelligenz, die der sozialen Medien, haben wir bereits in ihrer Ambivalenz verstanden, indem wir neben ihren Chancen auch ihre Risiken und Pathologien hautnah erlebt haben. Die zweite Stufe generativer künstlicher Intelligenz markiert einen unbestreitbaren qualitativen Sprung. Es ist daher wichtig, die Möglichkeit zu haben, die Instrumente zu verstehen, zu begreifen und zu regulieren, die in den falschen Händen zu negativen Szenarien führen können. Wie alles andere, das aus dem Geist und den Händen des Menschen hervorgegangen ist, sind auch Algorithmen nicht neutral. Daher ist es notwendig, präventiv zu handeln und Möglichkeiten für eine ethische Regulierung vorzuschlagen, um die schädlichen und diskriminierenden oder sozial ungerechten Auswirkungen von Systemen künstlicher Intelligenz einzudämmen und um zu verhindern, dass sie zur Verringerung von Pluralismus, zur Polarisierung der öffentlichen Meinung oder zur Herausbildung eines Einheitsdenkens eingesetzt werden. Ich erneuere daher meinen Appell und fordere „die Völkergemeinschaft auf, gemeinsam daran zu arbeiten, einen verbindlichen internationalen Vertrag zu schließen, der die Entwicklung und den Einsatz von künstlicher Intelligenz in ihren vielfältigen Formen regelt“⁴. Doch wie in jedem Lebensbereich reicht eine Regulierung nicht aus.

In der Menschlichkeit wachsen

Wir sind aufgerufen, gemeinsam zu wachsen, in der Menschlichkeit und als Menschheit. Die Herausforderung, vor der wir stehen, liegt darin, einen qualitativen Sprung zu machen, um einer komplexen, multiethnischen, pluralistischen, multireligiösen und multikulturellen Gesellschaft gerecht zu werden. Es ist unsere Aufgabe, uns über die theoretische Entwicklung und den praktischen Gebrauch dieser neuen Instrumente der Kommunikation und der Erkenntnis Gedanken zu machen. Große Chancen auf Gutes gehen mit dem Risiko einher, dass sich alles in ein abstraktes Kalkül verwandelt, das die Menschen auf Daten reduziert, das Denken auf ein Schema, die Erfahrung auf einen Einzelfall, das Gute auf den Profit und vor allem, dass am Ende die Einzigartigkeit eines jeden Menschen und seiner Geschichte geleugnet wird und sich die Konkretheit der Wirklichkeit in eine Reihe statistischer Daten auflöst.

Die digitale Revolution kann uns freier machen, aber sicher nicht, wenn sie uns in Modelle einsperrt, die heute als Echokammern bekannt sind. In solchen Fällen besteht die Gefahr, sich in einem anonymen Sumpf zu verlieren und die Interessen des Marktes oder der Macht zu bedienen, statt den Informationspluralismus zu steigern. Es ist nicht hinnehmbar, dass der Gebrauch künstlicher Intelligenz zu einem anonymen Denken, zu einer Zusammensetzung von unbestätigten Daten und zu einer kollektiven redaktionellen Verantwortungslosigkeit führt. Die Abbildung der Wirklichkeit in Big Data, so zweckmäßig sie für den Gebrauch von Maschinen auch sein mag, impliziert nämlich einen erheblichen Verlust hinsichtlich der Wahrheit der Dinge, was die zwischenmenschliche Kommunikation behindert und unsere Menschlichkeit selbst zu beeinträchtigen droht. Information kann nicht von lebendiger Beziehung getrennt werden: Sie umfasst den Körper, das Stehen in der Wirklichkeit; sie verlangt, nicht nur Daten, sondern auch Erfahrungen miteinander in Beziehung zu setzen; sie erfordert das Gesicht, den Blick, das Mitgefühl und den Austausch.

Ich denke an die Berichterstattung über Kriege und an jenen „Parallelkrieg“, der durch Desinformationskampagnen geführt wird. Und ich denke daran, wie viele Reporter vor Ort verletzt werden oder sterben, damit wir sehen können, was ihre Augen gesehen haben. Denn nur, wenn wir das Leiden von Kindern, Frauen und Männern hautnah erleben, können wir die Absurdität von Kriegen verstehen.

Die Nutzung künstlicher Intelligenz wird einen positiven Beitrag im Bereich der Kommunikation

⁴ Botschaft zum 57. Weltfriedenstag, 1. Januar 2024, 8.

leisten können, wenn sie die Rolle des Journalismus vor Ort nicht beseitigt, sondern ihn unterstützt; wenn sie die Professionalität der Kommunikation zur Geltung kommen lässt und jeden Kommunikator in die Verantwortung nimmt; wenn sie jedem Menschen wieder die Rolle eines kritikfähigen Subjekts der Kommunikation zurückgibt.

Fragen für heute und morgen

Es stellen sich daher spontan einige Fragen: Wie können die Professionalität und die Würde der Beschäftigten im Bereich der Kommunikation und Information sowie die der Nutzer weltweit geschützt werden? Wie kann die Interoperabilität der Plattformen gewährleistet werden? Wie kann sichergestellt werden, dass die Unternehmen, die digitale Plattformen entwickeln, ebenso Verantwortung für das übernehmen, was sie verbreiten und wovon sie profitieren, wie die Anbieter von traditionellen Medien? Wie können die Kriterien transparenter gemacht werden, die hinter den Algorithmen zur Indizierung und De-Indizierung sowie für Suchmaschinen stehen, welche in der Lage sind, Menschen und Meinungen, Geschichten und Kulturen zu verherrlichen oder auszulöschen? Wie lässt sich die Transparenz von Informationsprozessen gewährleisten? Wie kann man die Urheberschaft von Schriften ersichtlich und die Quellen nachvollziehbar machen, um einen Schirm der Anonymität zu verhindern? Wie kann offenkundig werden, ob ein Bild oder ein Video ein Ereignis abbildet oder es simuliert? Wie kann man vermeiden, dass sich Quellen auf eine einzige reduzieren, auf ein einziges, algorithmisch erzeugtes Denken? Und wie kann stattdessen ein Umfeld gefördert werden, das geeignet ist, den Pluralismus zu wahren und die Komplexität der Wirklichkeit darzustellen? Wie können wir dieses leistungsstarke, teure und extrem energieintensive Instrument nachhaltig werden lassen? Wie können wir es auch für Entwicklungsländer zugänglich machen?

Anhand der Antworten auf diese und andere Fragen werden wir verstehen, ob künstliche Intelligenz am Ende neue, auf Informationsdominanz basierende Kasten hervorbringen wird und neue Formen der Ausbeutung und Ungleichheit schafft, oder ob sie im Gegenteil mehr Gleichheit mit sich bringt, indem sie korrekte Information und ein größeres Bewusstsein für den Zeitenwandel, den wir durchlaufen, fördert sowie das Hören auf die vielfältigen Bedürfnisse von Menschen und Völkern in einem artikulierten und pluralistischen Informationssystem begünstigt. Auf der einen Seite zeichnet sich das Gespenst einer neuen Sklaverei ab, auf der anderen Seite ein Zugewinn an Freiheit; einerseits die Möglichkeit, dass einige wenige das Denken aller bestimmen, andererseits die Chance, dass alle an der Entwicklung des Denkens mitwirken.

Die Antwort steht nicht fest, sie hängt von uns ab. Es liegt am Menschen, zu entscheiden, ob er zum Futter für Algorithmen wird oder ob er sein Herz mit Freiheit nährt, das Herz, ohne das wir nicht in der Weisheit wachsen können. Diese Weisheit reift, indem man aus der Geschichte lernt und die Verletzlichkeit akzeptiert. Sie wächst im Bündnis der Generationen, zwischen denen, die sich an das Vergangene erinnern und denen, die Zukunftsvisionen hegen. Nur in Gemeinschaft wächst die Fähigkeit, zu unterscheiden, wachsam zu sein und die Dinge von ihrer Erfüllung her zu sehen. Lasst uns – damit wir unsere Menschlichkeit nicht verlieren – die Weisheit suchen, die früher als alles erschaffen wurde (vgl. *Sir* 1,4), die Gottesfreunde und Propheten schafft, indem sie in reine Seelen eintritt (vgl. *Weish* 7,27): Sie wird uns helfen, auch die Systeme künstlicher Intelligenz auf eine wahrhaft menschliche Kommunikation hin auszurichten.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, 24. Januar 2024

Franciscus

Art. 121 Papst Franziskus Botschaft zum 98. Weltmissionssonntag am 20. Oktober 2024

Geht und ladet alle zum Hochzeitsmahl ein (vgl. Mt 22,9)

Liebe Brüder und Schwestern!

Für den diesjährigen Weltmissionssonntag habe ich das Thema aus dem Gleichnis des Evangeliums vom Hochzeitsmahl entnommen (vgl. Mt 22,1–14). Nachdem die Gäste die Einladung ausgeschlagen haben, sagt der König, die Hauptfigur der Geschichte, zu seinen Dienern: „Geht also an die Kreuzungen der Straßen und ladet alle, die ihr trifft, zur Hochzeit ein“ (V. 9). Wenn wir über dieses Schlüsselwort im Gleichnis und im Leben Jesu nachdenken, können wir einige wichtige Aspekte der Evangelisierung näher beleuchten. Sie erweisen sich für uns alle, die wir missionarische Jünger Christi sind, als besonders aktuell in dieser letzten Phase des synodalen Prozesses, der gemäß dem Motto Gemeinschaft, Teilhabe und Sendung die Kirche wieder auf ihre vorrangige Aufgabe, nämlich die Kündigung des Evangeliums in der Welt von heute, ausrichten soll.

1. „Geht und ladet ein!“ Mission als unermüdliches Hinausgehen und Einladen zum Fest des Herrn

Am Anfang der Anordnung des Königs an seine Diener stehen die beiden Verben, die den Kern der Mission zum Ausdruck bringen: „gehen“ und „rufen“ im Sinne von „einladen“.

Was das erste Verb betrifft, so ist daran zu erinnern, dass die Diener bereits zuvor ausgesandt worden waren, um den Gästen die Botschaft des Königs zu überbringen (vgl. VV. 3–4). Dies zeigt uns, dass die Mission ein unermüdliches Hinausgehen zu allen Menschen ist, um sie zur Begegnung und zur Gemeinschaft mit Gott einzuladen. Unermüdlich! Gott, der groß an Liebe und reich an Erbarmen ist, geht stets hinaus zu jedem Menschen, um ihn trotz Gleichgültigkeit oder Ablehnung in die Glückseligkeit seines Reiches zu rufen. So ging Jesus Christus, der gute Hirte und Abgesandte des Vaters, auf die Suche nach den verlorenen Schafen des Volkes Israel und wollte auch noch weiter hinausgehen, um selbst die entferntesten Schafe zu erreichen (vgl. Joh 10,16). Er sagte zu den Jüngern sowohl vor als auch nach seiner Auferstehung: „Geht!“ So band er sie in seine eigene Sendung mit ein (vgl. Lk 10,3; Mk 16,15). Deshalb wird die Kirche weiterhin über alle Grenzen gehen, immer wieder hinausgehen, ohne müde zu werden oder angesichts von Schwierigkeiten und Hindernissen den Mut zu verlieren, um die vom Herrn empfangene Sendung treu zu erfüllen.

Ich möchte diese Gelegenheit nutzen, um den Missionaren und Missionarinnen zu danken, die dem Ruf Christi gefolgt sind und alles verlassen haben, um fern ihrer Heimat die Frohe Botschaft dorthin zu bringen, wo die Menschen sie noch nicht oder erst vor Kurzem empfangen haben. Liebe Freunde, eure großherzige Hingabe ist ein konkreter Ausdruck des Einsatzes für die Mission ad gentes, die Jesus seinen Jüngern anvertraut hat: „Darum geht und macht alle Völker zu meinen Jüngern“ (Mt 28,19). Beten wir also weiterhin und danken wir Gott für die neuen und zahlreichen missionarischen Berufungen zum Dienst der Evangelisierung bis an die Enden der Erde.

Und vergessen wir nicht, dass jeder Christ gerufen ist, das Evangelium in jedem Umfeld zu bezeugen und mitzuwirken an dieser universalen Sendung, sodass die ganze Kirche beständig mit ihrem Herrn und Meister zu den „Kreuzungen der Straßen“ der heutigen Welt hinausgeht. Ja, „das Drama der Kirche besteht heute darin, dass Jesus weiter an die Tür klopft, aber von innen, damit wir ihn hinauslassen! Oft enden wir als eine [...] Kirche, die den Herrn nicht nach draußen lässt, die ihn als ‚ihr Eigentum‘ zurückhält, während der Herr mit einem Auftrag für uns gekommen ist und will, dass wir missionarisch sind“ (Ansprache an die Teilnehmer der Konferenz der Vorsitzenden und Beauftragten der Kommissionen für die Laien der Bischofskonferenzen, 18. Februar 2023). Seien wir alle, die wir getauft sind, bereit, wieder hinauszugehen, jeder seiner eigenen

Lebenssituation entsprechend, um eine neue missionarische Bewegung zu starten, wie zu den Anfängen des Christentums!

Kehren wir zurück zur Anordnung des Königs an die Diener im Gleichnis. Dort ist das Hinausgehen mit dem Rufen oder, genauer gesagt, dem Einladen verbunden: „Kommt zur Hochzeit!“ (Mt 22,4). Dies deutet auf einen anderen, nicht weniger wichtigen Aspekt der von Gott übertragenen Sendung hin. Wie man sich vorstellen kann, übermittelten diese Diener als Boten die Einladung des Herrschers mit Dringlichkeit, aber auch mit großem Respekt und Höflichkeit. Ebenso muss die Mission, das Evangelium allen Geschöpfen zu überbringen, notwendigerweise der Art und Weise dessen entsprechen, der da verkündet wird. Wenn die missionarischen Jünger der Welt „die Schönheit der heilbringenden Liebe Gottes, die sich im gestorbenen und auferstandenen Jesus Christus offenbart hat“, verkünden (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 36), so tun sie dies mit der Frucht des Heiligen Geistes: mit Freude, Langmut, Freundlichkeit (vgl. Gal 5,22); ohne Zwang, Nötigung, Proselytismus; immer mit Nähe, Mitgefühl und Zärtlichkeit, die die Art und Weise widerspiegeln, wie Gott ist und handelt.

2. Beim Hochzeitsmahl. Die eschatologische und eucharistische Perspektive der Sendung Christi und der Kirche

Im Gleichnis bittet der König die Diener, die Einladung zum feierlichen Mahl anlässlich der Hochzeit seines Sohnes zu überbringen. Dieses Festmahl spiegelt das Eschatologische wider, es ist ein Bild für das endgültige Heil im Reich Gottes, das schon jetzt mit dem Kommen Jesu als Messias und Sohn Gottes verwirklicht ist, der uns das Leben in Fülle geschenkt hat (vgl. Joh 10,10). Diese Fülle ist symbolisiert durch den mit „feinsten, fetten Speisen, mit erlesenen, reinen Weinen“ gedeckten Tisch, wenn Gott „den Tod für immer verschlungen“ hat (vgl. Jes 25,6–8).

Die Sendung Christi ist es, die Fülle der Zeit heraufzuführen, wie er zu Beginn seiner Verkündigung erklärte: „Die Zeit ist erfüllt, das Reich Gottes ist nahe“ (Mk 1,15). Die Jünger Christi sind also berufen, eben diese Sendung ihres Herrn und Meisters fortzusetzen. Erinnern wir uns in diesem Zusammenhang an die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils über den eschatologischen Charakter des missionarischen Engagements der Kirche: „Die Zeit der missionarischen Tätigkeit liegt also zwischen der ersten Ankunft des Herrn und seiner Wiederkunft [...]. Bevor nämlich der Herr kommt, muss allen Völkern die frohe Botschaft verkündigt werden“ (Dekret *Ad gentes*, 9).

Wir wissen, dass der missionarische Eifer der frühen Christen eine starke eschatologische Dimension hatte. Sie spürten die Dringlichkeit, das Evangelium zu verkünden. Auch heute ist es wichtig, diese Perspektive im Auge zu behalten, denn sie hilft uns, das Evangelium mit der Freude derer zu verkünden, die wissen, „der Herr ist nahe“, und mit der Hoffnung derer, die auf das Ziel hin ausgerichtet sind, alle mit Christus bei seinem Hochzeitsmahl im Reich Gottes zu sein. Während die Welt also die verschiedenen „Festmähler“ des Konsums, des egoistischen Wohlstands, des Anhäufens und des Individualismus bietet, ruft das Evangelium alle zum göttlichen Festmahl, bei dem Freude, Teilen, Gerechtigkeit und Geschwisterlichkeit herrschen, in der Gemeinschaft mit Gott und mit den anderen.

Diese Fülle des Lebens, die ein Geschenk Christi ist, wird schon jetzt im Festmahl der Eucharistie vorweggenommen, das die Kirche auf Geheiß des Herrn zu seinem Gedächtnis feiert. Und so ist die Einladung zum eschatologischen Festmahl, die wir in der Verkündigung des Evangeliums allen überbringen, innerlich mit der Einladung zum eucharistischen Tisch verbunden, an dem der Herr uns mit seinem Wort und mit seinem Leib und Blut nährt. Wie Benedikt XVI. gelehrt hat, „verwirklicht sich auf sakramentale Weise in jeder Eucharistiefeyer die eschatologische Zusammenkunft

des Gottesvolkes. Das eucharistische Mahl ist für uns eine reale Vorwegnahme des endgültigen Festmahles, das von den Propheten angekündigt (vgl. *Jes* 25,6–9) und im Neuen Testament als ‚Hochzeitsmahl des Lammes‘ (vgl. *Offb* 19,7–9) beschrieben wird; es soll in der Freude der Gemeinschaft der Heiligen gefeiert werden“ (Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Sacramentum Caritatis*, 31).

Deshalb sind wir alle dazu aufgerufen, jede Eucharistiefeier in all ihren Dimensionen, insbesondere in der eschatologischen und missionarischen, intensiver mitzuerleben. Ich bekräftige in diesem Zusammenhang: „Wir können nicht zum eucharistischen Mahl hinzutreten, ohne uns in die Bewegung der Sendung hineinziehen zu lassen, die vom Innersten Gottes selbst ausgehend darauf abzielt, alle Menschen zu erreichen“ (*ebd.*, 84). Die eucharistische Erneuerung, die viele Ortskirchen in der Post-Covid-Zeit in lobenswerter Weise fördern, wird auch grundlegend sein, um den missionarischen Geist in einem jeden Gläubigen wiederzuerwecken. Wie viel gläubiger und beherzter sollten wir bei jeder Messe den Ausruf sprechen: „Deinen Tod, o Herr, verkünden wir, und deine Auferstehung preisen wir, bis du kommst in Herrlichkeit“!

In dieser Perspektive möchte ich in diesem Jahr, das dem Gebet zur Vorbereitung auf das Heilige Jahr 2025 gewidmet ist, alle einladen, auch und vor allem die Teilnahme an der Messe wie auch das Gebet für den Evangelisierungsauftrag der Kirche zu intensivieren. Gehorsam gegenüber dem Wort des Erlösers hört sie nie auf, in jeder eucharistischen und liturgischen Feier das Gebet des Vaterunsers mit der Anrufung „Dein Reich komme“ an Gott zu richten. Und so machen uns das tägliche Gebet und besonders die Eucharistie zu Pilgern und Missionaren der Hoffnung, die auf dem Weg zum ewigen Leben in Gott sind, zu dem Hochzeitsmahl, das Gott für alle seine Kinder bereitet hat.

3. „Alle“. Die weltweite Sendung der Jünger Christi und die gänzlich synodal-missionarische Kirche

Die dritte und letzte Überlegung betrifft die Empfänger der Einladung des Königs: „alle“. Wie ich bereits sagte, ist das „das Herz der Mission: dieses ‚alle‘. Ohne jemanden auszuschließen. Alle. Jede unserer Missionen entspringt also dem Herzen Christi, damit er alle an sich ziehen kann“ (*Ansprache an die Teilnehmer der Vollversammlung der Päpstlichen Missionswerke*, 3. Juni 2023). Auch heute, in einer von Spaltungen und Konflikten zerrissenen Welt, ist das Evangelium Christi die sanfte und kraftvolle Stimme, die die Menschen dazu aufruft, einander zu begegnen, sich gegenseitig als Geschwister anzuerkennen und sich an der Harmonie zwischen den Unterschieden zu erfreuen. Gott will, „dass alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen“ (1 *Tim* 2,4). Vergessen wir deshalb bei unseren missionarischen Aktivitäten nie, dass wir gesandt sind, allen das Evangelium zu verkünden, und zwar „nicht wie jemand, der eine neue Verpflichtung auferlegt, sondern wie jemand, der eine Freude teilt, einen schönen Horizont aufzeigt, ein erstrebenswertes Festmahl anbietet“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 14).

Die missionarischen Jünger Christi tragen in ihrem Herzen stets die Sorge um alle Menschen, unabhängig von ihrer sozialen oder auch moralischen Situation. Das Gleichnis vom Gastmahl sagt uns, dass die Diener gemäß der Aufforderung des Königs „alle zusammen[holt], die sie trafen, Böse und Gute“ (*Mt* 22,10). Außerdem sind gerade „die Armen und die Krüppel, die Blinden und die Lahmen“ (*Lk* 14,21), d. h. die Letzten und Ausgegrenzten der Gesellschaft, die besonderen Gäste des Königs. So steht das Hochzeitsmahl des Sohnes, das Gott vorbereitet hat, immer allen offen, denn seine Liebe zu jedem Einzelnen von uns ist groß und bedingungslos. „Denn Gott hat die Welt so sehr geliebt, dass er seinen einzigen Sohn hingab, damit jeder, der an ihn glaubt, nicht verloren geht, sondern ewiges Leben hat“ (*Joh* 3,16). Alle, jeder Mann und jede Frau, sind Adressaten von Gottes Einladung, an seiner verwandelnden und rettenden Gnade teilzuhaben. Man muss nur „Ja“

zu diesem unentgeltlichen göttlichen Geschenk sagen es annehmen und sich von ihm verwandeln lassen und sich damit bekleiden wie mit einem „Hochzeitsgewand“ (vgl. *Mt 22,12*).

Die Sendung zu allen erfordert das Engagement aller. Es ist daher nötig, den eingeschlagenen Weg hin zu einer ganz synodal-missionarischen Kirche im Dienste des Evangeliums weiterzugehen. Die Synodalität an sich ist missionarisch, und umgekehrt ist die Mission immer synodal. Daher erscheint eine enge missionarische Zusammenarbeit heute sowohl in der Weltkirche als auch in den Teilkirchen noch dringender und notwendiger. Im Sinne des Zweiten Vatikanischen Konzils und meiner Vorgänger empfehle ich allen Diözesen der Welt den Dienst der Päpstlichen Missionswerke, die das wichtigste Mittel darstellen, um „die Katholiken von Kindheit an mit einer wahrhaft universalen und missionarischen Gesinnung zu erfüllen und zur tatkräftigen Sammlung von Hilfsmitteln zum Wohl aller Missionen gemäß den jeweiligen Bedürfnissen anzueifern“ (Dekret *Ad gentes*, 38). Aus diesem Grund sind die Kollekten des Weltmissionstages in allen Ortskirchen zur Gänze für den Universalen Solidaritätsfonds bestimmt, den das Päpstliche Werk für die Glaubensverbreitung dann im Namen des Papstes für die Bedürfnisse aller Missionen der Kirche verteilt. Bitten wir den Herrn, dass er uns führe und uns helfe, eine synodaler und missionarischer Kirche zu sein (vgl. *Predigt bei der Abschlussmesse der Ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode*, 29. Oktober 2023).

Blicken wir schließlich auf Maria, die von Jesus das erste Wunder eben bei einem Hochzeitsfest erwirkte, nämlich zu Kana in Galiläa (vgl. *Joh 2,1–12*). Der Herr schenkte dem Brautpaar und allen Gästen neuen Wein im Übermaß, ein vorweggenommenes Zeichen des Hochzeitsfestes, das Gott für alle am Ende der Zeit vorbereitet. Bitten wir auch heute um ihre mütterliche Fürsprache für die Sendung der Jünger Christi, das Evangelium zu verkünden. Gehen wir also mit der Freude und der Fürsorge unserer Mutter, mit der Kraft der Zärtlichkeit und der Zuneigung (vgl. *Evangelii gaudium*, 288), hinaus und überbringen wir allen die Einladung des Königs, des Erlösers. Hl. Maria, Stern der Evangelisierung, bitte für uns!

*Rom, Sankt Johannes im Lateran, 25. Januar 2024,
Fest der Bekehrung des heiligen Apostels Paulus*

Franciscus

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 122

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

unser Blick in die Welt mit ihren Krisenregionen zeigt: Frieden ist nicht selbstverständlich. Er muss und er kann immer wieder neu gestärkt und belebt, gestaltet und errungen werden. In Zeiten, in denen immer neue Konflikte aufbrechen, und in denen die Fähigkeit fehlt, sie gewaltfrei zu lösen, ist es wichtiger denn je, sich für den Frieden stark zu machen – in der Welt und auch hier in unserer Gesellschaft (in unserer Gemeinde). Das Leitwort der diesjährigen Caritas-Kampagne „Frieden beginnt bei mir.“ fordert uns auf, Handwerkerinnen und Handwerker für den Frieden (Papst Franziskus) zu sein. Denn Frieden wird nicht nur durch internationale Diplomatie gesichert. Frieden beginnt dort, wo es uns im täglichen Miteinander gelingt, Gräben zu überwinden und Ungerechtigkeiten zu bekämpfen. Das gilt in Deutschland und weltweit.

Der Caritas-Sonntag 2024 richtet den Fokus auf den Frieden, der durch unser aller tägliches Handeln gestärkt und erneuert werden kann. Die vielen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Engagierten der Caritas leisten Friedensarbeit in diesem Sinn: In Schulprojekten gegen Rassismus, in der sozialen Arbeit in Hot Spots der Drogenkriminalität, in Sozialberatungen, bei Erziehungshilfen, in der Jugendarbeit und in Frauenhäusern, in der Katastrophenhilfe, in Erdbebengebieten und in der humanitären Unterstützung in Kriegsregionen. Frieden beginnt, wenn an all diesen Orten Menschen neue Hoffnung schöpfen.

Mit Ihrer Kollekte unterstützen Sie den täglichen Friedensdienst der Caritas vor Ort. Wir danken Ihnen sehr herzlich für Ihre Spende und bitten Sie: Arbeiten und beten wir gemeinsam für eine friedlichere Welt. Lassen wir den Frieden bei uns beginnen.

Würzburg, den 24. Juni 2024

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am 15. September 2024 (alternativ: 8. September 2024) in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Art. 123

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

am 27. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission. Er steht unter dem Motto „Meine Hoffnung, sie gilt dir!“ (Ps 39,8). Mit diesem Wort aus dem Psalm 39 lässt sich auch die Grundhaltung vieler Frauen auf den pazifischen Inseln beschreiben. Sie wissen sich von Gott getragen und können so – trotz vieler Alltagsprobleme und einer systematischen Benachteiligung – ihr Engagement voller Hoffnung in das kirchliche und gesellschaftliche Leben einbringen.

Zum Sonntag der Weltmission stellt uns das Hilfswerk Missio einzelne Frauen aus dieser Region vor, die aus dem Glauben heraus Antworten auf die vielen bedrängenden Herausforderungen in ihrem Leben geben. So führen sie zum Beispiel Alphabetisierungskurse durch, vermitteln medizinisches Basiswissen und klären andere Frauen über ihre Rechte auf. Misshandelten Frauen und Kindern bieten sie Schutz in sogenannten „Safe Houses“.

Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen solchen missionarischen Initiativen zugute. Sie bedeuten konkrete Hilfe für Menschen, die im Glauben verwurzelt sind und sich für andere einsetzen. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Schwestern und Brüder durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am kommenden Sonntag der Weltmission. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Augsburg, den 22. Februar 2024

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht, am Sonntag, dem 20.10.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Weltmissionssonntag, dem 27.10.2024, ist ausschließlich für die Päpstlichen Missio-Werke in Aachen und München bestimmt.

Erlasse und Verlautbarungen des Bischofs

Art. 124 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 26. Juli 2024 - Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) -**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 26. Juni 2024 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1971, Art. 305), zuletzt geändert am 15.04.2024 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2024, Art. 91), wird wie folgt geändert:
 1. Nach § 22 werden die §§ 22a und 22b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22a Führung auf Probe

(1) Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren vereinbart werden. Innerhalb dieser Gesamtdauer ist eine höchstens zweimalige Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig. Die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Dienstgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Probe bezeichnet worden sind.

(3) Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Dienstgeber, kann dem Mitarbeiter vorübergehend eine Führungsposition bis zu der in Absatz 1 genannten Gesamtdauer übertragen werden. Dem Mitarbeiter wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Tabellenentgelt (§ 23) nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 ergebenden Tabellenentgelt gewährt. Nach Fristablauf endet die Erprobung. Bei Bewährung wird die Führungsfunktion auf Dauer übertragen; ansonsten erhält der Mitarbeiter eine der bisherigen Eingruppierung entsprechende Tätigkeit.

§ 22b Führung auf Zeit

(1) Führungspositionen können als befristetes Arbeitsverhältnis bis zur Dauer von vier Jahren vereinbart werden. Folgende Verlängerungen des Arbeitsvertrages sind zulässig:

- a) in den Entgeltgruppen 10 bis 12 eine höchstens zweimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von acht Jahren,
- b) ab Entgeltgruppe 13 eine höchstens dreimalige Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von zwölf Jahren.

Zeiten in einer Führungsposition nach Buchstabe a bei demselben Dienstgeber können auf die Gesamtdauer nach Buchstabe b zur Hälfte angerechnet werden. Die allgemeinen Vorschriften über die Probezeit (§ 4) und die beiderseitigen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Dienstgeber ausdrücklich als Führungspositionen

auf Zeit bezeichnet worden sind.

(3) Besteht bereits ein Arbeitsverhältnis mit demselben Dienstgeber, kann dem Mitarbeiter vorübergehend eine Führungsposition bis zu den in Absatz 1 genannten Fristen übertragen werden. Dem Mitarbeiter wird für die Dauer der Übertragung eine Zulage gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Tabellenentgelt (§ 23) nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 ergebenden Tabellenentgelt, zuzüglich eines Zuschlags von 75 v.H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe, die der übertragenen Funktion entspricht, zur nächsthöheren Entgeltgruppe nach § 25 Abs. 4 Satz 1. Nach Fristablauf erhält der Mitarbeiter eine der bisherigen Entgeltgruppe entsprechende Tätigkeit; der Zuschlag entfällt.“

2. § 40b wird wie folgt neu gefasst:

„§ 40b Kurzarbeit

(1) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für den rechtsverbindlichen Bezug von Kurzarbeitergeld gemäß SGB III kann nach Maßgabe der Anlage 32 durch Dienstvereinbarung (§ 38 Absatz 1 Nr. 1 MAVO), in Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung durch mit jedem Mitarbeiter gesondert abgeschlossene schriftliche Vereinbarung, Kurzarbeit eingeführt werden.

(2) Die Regelung in Absatz 1 tritt mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft.“

3. Die Anlage 31 wird wie folgt geändert:

Im zweiten Spiegelstrich wird die Angabe „31. August 2024“ durch die Angabe „31. August 2029“ ersetzt.

4. Nach der Anlage 31 wird die neue Anlage 32 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Bestimmungen zur Kurzarbeit

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anlage gilt für Mitarbeiter, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zu einem Dienstgeber im Sinne von § 1 Abs. 1 und Abs. 1a KAVO stehen.

(2) Von der Kurzarbeit ausgenommen sind:

- Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Dual Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten,
- Ausbildende, denen zeitlich überwiegend Tätigkeiten der Ausbildung von Auszubildenden oder Schülerinnen und Schülern bzw. der Betreuung von Dual Studierenden oder Praktikantinnen und Praktikanten übertragen sind oder die ausdrücklich gegenüber Dritten als Ausbildende, Praxisanleitende bzw. Betreuende benannt sind, wenn zu erwarten ist, dass diese während des Kurzarbeitszeitraumes im bisherigen Umfang die Ausbildung bzw. Betreuung durchführen,
- Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis während des Kurzarbeitszeitraumes aufgrund Aufhebungsvertrag oder deshalb endet, weil ein befristeter Arbeitsvertrag nicht verlängert wird,
- schwangere Frauen und werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen werden, und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Bemessungszeitraum des Elterngeldes gemäß § 2 BEEG fällt,

- geringfügig Beschäftigte,
- Mitarbeiter in der Freistellungsphase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell.

(3) Dienstvereinbarungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage bereits gelten, bleiben unberührt. Soweit die in der Dienstvereinbarung zugesagte Aufstockung unterhalb der in § 5 Abs. 1 genannten Prozentsätze liegt, ersetzt § 5 Abs. 1 die Regelung der Dienstvereinbarung bei Rechtsträgern in der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Bei Rechtsträgern in einer anderen Rechtsform beraten Dienstgeber und Mitarbeitervertretung im Falle des Satzes 2 die Möglichkeit einer Erhöhung der Aufstockung. Für eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage bestehende einzelvertragliche Vereinbarung gilt in Bezug auf die in § 5 Abs. 1 genannten Prozentsätze die für den Mitarbeiter günstigere Regelung.

§ 2 Voraussetzungen der Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit

(1) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für den rechtsverbindlichen Bezug von Kurzarbeitergeld gemäß SGB III kann Kurzarbeit durch eine Dienstvereinbarung (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO) eingeführt werden. In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist Kurzarbeit gemäß den Regelungen dieser Anlage und der gesetzlichen Vorgaben für den rechtsverbindlichen Bezug von Kurzarbeitergeld gemäß SGB III mit jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert schriftlich zu vereinbaren.

(2) Mitarbeitervertretung und Dienstgeber legen in der Dienstvereinbarung eine angemessene Ankündigungsfrist fest. In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist den von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitern der Beginn der Kurzarbeit mit einer Frist von fünf Kalendertagen anzukündigen. Die angekündigte Kurzarbeit kann in allen Fällen nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Ablauf der Ankündigungsfrist eingeführt werden. Nach Ablauf dieser Frist ohne Einführung der Kurzarbeit oder bei einer mindestens sechswöchigen Unterbrechung der Kurzarbeit durch Vollarbeit muss vor Aufnahme beziehungsweise Weiterführung der Kurzarbeit die Ankündigung wiederholt werden.

§ 3 Umfang und Höchstdauer der Kurzarbeit

Die Kurzarbeit kann in Einrichtungen sowie Teilen derselben eingeführt werden, für einzelne Mitarbeiter jedoch nicht ohne sachlichen Grund. Sie darf die Höchstdauer gemäß § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB III nicht überschreiten und kann längstens bis zum 31. März 2026 eingeführt bleiben.

§ 4 Anzeige bei der Agentur für Arbeit - Information der Mitarbeitervertretung

(1) Der Dienstgeber stellt im Falle der Notwendigkeit von Kurzarbeit unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld. Die Mitarbeitervertretung erhält Kopien der dafür erforderlichen Unterlagen. In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung erhält der betroffene Mitarbeiter die für ihn erforderlichen Informationen.

(2) Die Mitarbeitervertretung wird vom Dienstgeber regelmäßig oder auf Anforderung der Mitarbeitervertretung über die Entwicklung der Lage informiert. Das Nähere wird in der Dienstvereinbarung geregelt. In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung erhält der betroffene Mitarbeiter die für ihn erforderlichen Informationen.

§ 5 Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

(1) Mitarbeiter eines Rechtsträgers in der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockung auf

- in den Entgeltgruppen 1 bis 10 (Anlage 5) 95 Prozent,
- in den Entgeltgruppen 11 bis 15 (Anlage 5) 90 Prozent

des Nettomonatsentgelts, das sie in den drei vollen Kalendermonaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich erhalten haben.* Eine Abweichung zugunsten der Mitarbeiter ist in der Dienstvereinbarung möglich.

(2) Bei Mitarbeitern eines Rechtsträgers in anderer Rechtsform soll die Aufstockung in einer Absatz 1 entsprechenden Weise erfolgen. Mitarbeitervertretung und Dienstgeber können eine Abweichung auch zu Ungunsten der Mitarbeiter aus sachlichen Gründen vereinbaren.

(3) Bei der Ermittlung des Nettomonatsentgelts nach Absatz 1 Satz 1 bleiben das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), leistungs- oder erfolgsabhängige Entgelte oder Prämienzahlungen, jährliche Sonderzahlungen, an eine bestimmte Dauer der Beschäftigungszeit anknüpfende Entgelte oder Prämienzahlungen, Zahlungen aufgrund des Todes von Mitarbeitern sowie sonstige einmalige Sonderzahlungen unberücksichtigt. Das für die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes maßgebliche Nettomonatsentgelt ist durch die Beitragsbemessungsgrenze im Sinne des SGB III begrenzt. Die Berechnung des für die Aufstockung erforderlichen Bruttobetrages kann im pauschalierten Berechnungsverfahren ermittelt werden, bei dem auf ganze 10 Euro kaufmännisch gerundet werden kann.

(4) Ungekürzt weitergezahlt werden vermögenswirksame Leistungen, die Weihnachtsgewährung und das Leistungsentgelt (§ 26 KAVO) bzw. die pauschale Jahreszahlung (§ 26a KAVO).

(5) Die Aufstockung zum Kurzarbeitergeld ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(6) Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung sollen die tariflichen Entgelte, Kurzarbeitergeld und Aufstockung gesondert ausgewiesen werden.

(7) Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.

*Die Regelungen des § 1 Abs. 5 Anlage 29 gelten entsprechend.

§ 6 Betriebsbedingte Kündigungen, Wiedereinstellung

(1) Der Ausspruch betriebsbedingter Beendigungskündigungen ist für die Dauer der Kurzarbeit für diejenigen Mitarbeiter ausgeschlossen, die sich in Kurzarbeit befinden. Für Mitarbeiter eines Rechtsträgers in der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts, die sich in Kurzarbeit befinden, ist der Ausspruch einer betriebsbedingten Kündigung auch für die Dauer von drei Monaten nach Beendigung der Kurzarbeit ausgeschlossen.

(2) Mitarbeiter, deren befristeter Arbeitsvertrag aufgrund der Kurzarbeit nicht verlängert wurde, sind bei entsprechender Eignung vorrangig wieder einzustellen, wenn ursprünglich vorhandene und infolge der Kurzarbeit abgebaute Arbeitsplätze wieder neu geschaffen und zu besetzen sind.

§ 7 Altersteilzeit

Für Mitarbeiter in der Arbeitsphase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell kann § 10 Anlage 22a entsprechend angewendet werden. Die Aufstockung gemäß § 5 Abs. 1 ist kein Regelarbeitsentgelt im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2 Anlage 22a.

§ 8 Besondere Bestimmungen

Diese Anlage tritt am 1. Juli 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) Nr. 1 treten am 1. Juni 2024 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) Nrn. 2 und 4 treten am 1. Juli 2024 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) Nr. 3 tritt am 1. September 2024 in Kraft.

III) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 15.07.2024

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: R 400

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariats

Art. 125 **Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2024 (Missio Aachen)**

Unter dem Motto „Meine Hoffnung, sie gilt dir!“ (Ps 39,8) rufen die deutschen Bischöfe im Monat der Weltmission zur Solidarität mit Frauen auf den pazifischen Inseln auf. In vielen Staaten dieser Region prägen sie das Zusammenleben in Familie, Kirche und Gesellschaft. Doch gleichberechtigt mit Männern sind sie in ihren Gemeinschaften oft nicht. Zudem wird ihr ohnehin schon schwieriger Alltag durch die Auswirkungen des Klimawandels belastet. Das Motto der diesjährigen Missio-Aktion stammt aus dem Psalm 39 und bringt die dennoch hoffnungsvolle Grundhaltung vieler dieser Frauen zum Ausdruck.

Das Aktionsplakat zeigt Helen Hakena, Präsidentin der Catholic Women's Association in Bougainville (Papua-Neuguinea). Sie ist eine der Missio-Projektpartnerinnen und -partner, die im Oktober in den deutschen Diözesen zu Gast sein werden. Das Plakat zeigt sie unweit ihres Hauses in Bougainville. Dort, wo sie im Wasser steht, stand früher das Haus ihres Sohnes, bevor der ansteigende Meeresspiegel es unbewohnbar machte.

Im Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen finden Sie Informationen über die Situation der Christinnen und Christen in Papua-Neuguinea, Vanuatu und Solomon Islands sowie Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionsideen für unterschiedliche Anlässe. Bringen Sie im Monat der Weltmission Menschen mit einer Einladung zum Solidaritätessen „Die Welt an einem Tisch“ zusammen. Materialien und Hilfestellung bei der Planung bietet das kostenfreie Gemeindepaket.

Eröffnet wird die bundesweite Aktion zum Weltmissionsmonat Oktober am Wochenende vom 4. bis 6. Oktober mit verschiedenen Veranstaltungen im Erzbistum Hamburg. Mittelpunkt ist das

feierliche Pontifikalamt mit Erzbischof Dr. Stefan Heße und Gästen von den pazifischen Inseln. Über alle Veranstaltungen informiert die Website www.missio-hilft.de.

Am 20. Oktober soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag verlesen werden.

Am Sonntag der Weltmission, dem 27. Oktober, findet in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) die Missio-Kollekte statt. Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission in Deutschland gesammelt werden, kommen der kirchlichen Arbeit in Afrika, Asien und Ozeanien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe vor Ort.

Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an Missio Aachen. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an das Hilfswerk weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, zum Beispiel für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Bitte unterstützen Sie die Solidaritätsaktion im Monat der Weltmission, indem Sie

- das Aktionsplakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aushängen, zum Beispiel im Schaukasten oder am Schriftenstand.
- die Spendentüten und Gebetskarten in der Kirche auslegen, dem Pfarrbrief beilegen oder direkt an die Haushalte verteilen.
- Veranstaltungen im Monat der Weltmission durchführen.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms. Hier können ab Mitte August alle Materialien heruntergeladen werden. Ebenfalls im August wird das Aktionsheft an alle Pfarrgemeinden verschickt. Anfang September folgt der Versand der abonnierten Materialien. Über bestellungen@missio-hilft.de, Tel.: 0241/7507-350 oder Fax: 0241/7507-336 können Sie die Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Fragen zum Monat der Weltmission beantwortet gerne die Abteilung Inland: Tel.: 0241/7507-205 oder post@missio-hilft.de.

Art. 126 Aktion Dreikönigssingen 2025 - Erhebt eure Stimme! Sternsingen für Kinderrechte

Liebe Sternsingerinnen und Sternsinger,
liebe Verantwortliche in den Kirchengemeinden und Jugendverbänden,

die Aktion Dreikönigssingen 2025 steht unter dem Motto „Erhebt eure Stimme! Sternsingen für Kinderrechte“. Wir unterstützen Sie als Verantwortliche der Aktion Dreikönigssingen im Bistum Münster mit einem Vernetzungstreffen, Beratungsangeboten und aktuellen Informationen auf dieser Internetseite: <https://www.bdkj-muenster.de/themen/aktion-dreikoenigssingen/dreikoenigssingen-2024-im-bistum-muenster>

Alle wichtigen Informationen zur Aktion Dreikönigssingen im Bistum Münster aktualisieren wir dort. Zudem finden Sie auf dieser Internetseite z. B. auch Organisationshilfen, Downloads und weitere nützliche Hinweise.

Digitales Vernetzungstreffen

Das digitale Vernetzungstreffen richtet sich an alle hauptamtlich und ehrenamtlich Verantwortlichen der Sternsingeraktion in den Kirchengemeinden und Verbänden. Themen sind neue Ideen und Impulse für die Vorbereitung der Aktion und die Möglichkeit, Erfahrungen mit anderen Verantwortlichen aus dem Bistum Münster auszutauschen.

Weitere Schwerpunkte werden das Gewinnen von freiwillig Engagierten und eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit sein. An dem digitalen Vernetzungstreffen wird auch eine Kollegin des Kindermissionswerkes aus Aachen anwesend sein.

Termin:

Montag, 28. Oktober 2024
19 Uhr bis 21 Uhr

Ihre Anmeldung senden Sie bitte per E-Mail an: bdkj@bistum-muenster.de. Den Link zum digitalen Vernetzungstreffen erhalten Sie rechtzeitig vor dem Termin.

Beratung und aktuelle Informationen

Ab sofort bis zum Abschluss der Aktion Dreikönigssingen sind wir persönlich bei allen Fragen der Umsetzung für Sie ansprechbar. Wir unterstützen Sie gerne individuell mit Methoden und Ideen.

Ohne den Einsatz vieler engagierter Christen wäre der große Erfolg der Sternsingeraktion im Bistum Münster nicht möglich. Daher möchten wir Ihnen ausdrücklich für Ihre Mitarbeit danken!

Ansprechpartner und Kontakt

Christoph Aperdannier
Fachstelle Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene
Bistum Münster
aperdannier-c@bistum-muenster.de
Tel.: 0251 495-6292

Hendrik Roos
Geistliche Leitung
BDKJ Diözese Münster e.V.
roos-h@bistum-muenster.de
Tel.: 0251 495-6076

Art. 127 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Abteilung Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter

www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe.

Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Matthias Mamot:
Tel. 0251 495-1301, E-Mail: mamot@bistum-muenster.de
- Stephanie Heckenkamp-Grohs:
Tel. 0251 495-1302, E-Mail: heckenkamp-grohs@bistum-muenster.de
- Dr. Dirk van de Loo:
Tel. 0251 495-15608, E-Mail: vaneloo@bistum-muenster.de
- Dr. Markus Wonka:
Tel. 04441 872-280, E-Mail: markus.wonka@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Priester

		Auskünfte erteilt
Offizialatsbezirk Oldenburg	Brake St. Marien Leitender Pfarrer Ab 1. September 2024 Link: www.kirche-brake.de	Dr. Markus Wonka

Stellen für Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten

		Auskünfte erteilt
Kreisdekanat Borken	Rhede St. Gudula Leitender Pfarrer: Thorsten Schmöling	Stephanie Heckenkamp-Grohs
Kreisdekanat Kleve	Emmerich am Rhein St. Vitus (bis 100 %) Leitender Pfarrer: Dr. Egide Muziazia	Dr. Dirk van de Loo
Kreisdekanat Warendorf	Oelde St. Johannes vorübergehender Pfarrverwalter: Pfarrer Andreas Dieckmann	Stephanie Heckenkamp-Grohs
	Hamm (Bockum-Hövel) Heilig Geist Leitender Pfarrer: Johannes Gospos	Stephanie Heckenkamp-Grohs
Kreisdekanat Wesel	Kamp-Lintfort St. Josef Leitender Pfarrer: Joachim Brune	Dr. Dirk van de Loo
Kategorial	Ahlen Krankenhausseelsorge im St.-Franziskus-Hospital	Stephanie Heckenkamp-Grohs

	Coesfeld Krankenhausseelsorge Christophorus-Kliniken	Dr. Dirk van de Loo
Offizialatsbezirk Oldenburg	Oldenburg, St. Willehad Leitender Pfarrer: Pfarrer Johannes Arntz Link: www.st-willehad-oldenburg.com Erläuterung: Die Stelle beinhaltet die Zuständigkeit für die Krankenhausseelsorge in der Psychiatrie der Karl-Jaspers-Klinik in Wehnen.	Dr. Markus Wonka

AZ: R 430

Art. 128

Personalveränderungen

B e c k, Tobias, Diakon, wurde zum 1. September 2024 als Ständiger Diakon im Hauptamt (75 %) in der Pfarrei Steinfurt St. Nikomedes und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum und als Polizeiseelsorger (25 %) im Kreisdekanat Steinfurt beauftragt.

B e c k e r, Ludger, Pfarrer, wurde unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit Wirkung zum 1. August 2024 zum Pfarrverwalter in der Pfarrei Brake St. Marien ernannt.

C i s z e w s k i, André, Monsignore, wurde zum 22. September 2024 die Pfarrstelle Dinklage St. Catharina übertragen.

D i r k s m e i e r, Monika, Pastoralreferentin, wurde zum 1. September 2024 die Stelle als Pastoralreferentin in der Pfarrei Sassenberg St. Marien und Johannes und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

D r z y m a l l a, Vanessa, Pastoralreferentin, wurde zum 15. September 2024 befristet bis 14. September 2026 die Stelle als Pastoralreferentin (38,46 %) in der Pfarrei Bocholt St. Josef und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

H u m b e r g, Sarah Maria, Pastoralreferentin, wurde zum 1. September 2024 die Stelle als Pastoralreferentin in der Pfarrei Dorsten St. Agatha und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

J a h n, Elisabeth, Pastoralreferentin, wurde zum 1. September 2024 befristet bis 31. August 2025 die Stelle als Pastoralreferentin (75 %) in der Pfarrei Warendorf Ss. Bartholomäus und Johannes d. T. und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

J o h n O . C a r m, Chrispin, Pater, wurde zum 26. Juli 2024 zum Pastor in Vreden St. Georg und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum ernannt.

M a l i n o w s k i, Marcin, Kaplan, wurde zum 1. September 2024 zum Kaplan in der Missio cum cura animarum Recklinghausen für die Gläubigen der polnischen Sprache in den Kreisdekanaten Coesfeld, Recklinghausen und Warendorf im Bistum Münster ernannt.

M a t h e w C R M, Joshi, Pater, wurde zum 17. August 2024 zum Pastor in Bocholt St. Josef und zur Mitarbeit im pastoralen Raum ernannt.

M e c k i n g, Johannes, Pfarrer und Propst in Kleve St. Mariä Himmelfahrt, wurde weiterhin zum 15. September 2024 bis zum 30. September 2030 zum Kreisdechanten für das Kreisdekanat Kleve ernannt.

O b e i d, Charbel, Pfarrer, wurde in Abänderung der Ernennungsurkunde vom 27. Oktober 2020 zum 1. August 2024 mit einem neuen Stellenumfang von 100% zum Seelsorger mit dem Titel Pfarrer für die maronitischen Katholiken und die Gläubigen der mit Rom verbundenen Kirchen arabischer Sprache im Bistum Münster ernannt.

O r t m a n s, Dr. Birgitta, Pastoralreferentin, wurde zum 1. September 2024 die Stelle als Pastoralreferentin (50 %) in der Pfarrei Herten St. Antonius und zur Mitarbeit im zukünftigen Pastoralen Raum und die Stelle als Pastoralreferentin (50 %) im Stiftungsklinikum PROSELIS gGmbH mit den Einsatzorten Herten St. Elisabeth-Hospital und Recklinghausen Prosper-Hospital übertragen.

P a w l i k, Kamil, Kaplan, wurde auf Bitte des zuständigen Delegierten der Polnischen Bischofskonferenz in Deutschland zum 1. August 2024 zum Kaplan in der Polnischen Katholischen Mission im Officialatsbezirk Oldenburg ernannt.

S a u e r, Lisa, Pastoralreferentin, wurde zum 1. September 2024 befristet bis 14. Mai 2025 (i. R. Elternzeit) die Stelle als Pastoralreferentin in der Pfarrei Greven St. Martinus und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

S c h m i t z, Wolfgang, wurde mit Ablauf des 31. Juli 2024 von der Pfarrstelle Brake St. Marien entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. August 2024 zum Diözesanpräses der Gehörlosenseelsorge im Bistum Münster ernannt.

S t u h r b a u m, Lars, Pastoralreferent, wurde zum 1. September 2024 die Stelle als Pastoralreferent in der Pfarrei Münster Liebfrauen-Überwasser und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

T e m m e, Judith, Pastoralreferentin, wurde zum 1. September 2024 befristet bis 31. August 2026 die Stelle als Pastoralreferentin (50 %) in der Pfarrei Ahlen St. Bartholomäus und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

T o p o l n i c k i, Zbigniew, Kaplan, wurde mit Ablauf des 31. August 2024 von seinen Aufgaben als Kaplan in der Missio cum cura animarum Recklinghausen für die Gläubigen der polnischen Sprache in den Kreisdekanaten Coesfeld, Recklinghausen und Warendorf entpflichtet.

W i t t e, Caroline, Pastoralreferentin, wurde zum 1. September 2024 befristet bis 31. August 2026 die Stelle als Pastoralreferentin (50 %) in der Pfarrei Lengerich Seliger Niels Stensen und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

M e n k e, Steffen, Pastoralreferent, wurde mit Ablauf des 31.07.2024 von der Aufgabe als Pastoralreferent in der Pfarrei Löningen St. Vitus entpflichtet. Herr Menke ist bereits mit Wirkung zum 13.02.2024 zum Geistlichen Leiter des BDKJ – Bund der Deutschen Katholischen Jugend Landesverband Oldenburg ernannt worden.

AZ: R 430

Art. 129

Unsere Toten

L e m p e r, Maria, Pastoralreferentin i. R., wurde am 1. Dezember 1930 in Münster geboren. Maria Lemper besuchte das Seminar für Seelsorgehelferinnen in Freiburg von 1955 bis 1957. Ihr erster Einsatz als Seelsorgehelferin führte sie nach Berlin-Hermsdorf Maria Gnaden. Im Jahr 1960 wechselte sie als Diözesanreferentin in das Bischöflichen Generalvikariat Münster, Abteilung Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene. 1967 übernahm sie die Aufgaben als Seelsorgehelferin in Münster St. Theresia. Mit Vollendung des 62. Lebensjahres im Jahr 1992 beendete sie ihr Berufsleben im Dienst der Kirche. Pastoralreferentin i. R. Maria Lemper verstarb am 10. Juli 2024 im Alter von 93 Jahren.

P e t e r s, Maria, Pastoralreferentin i. R., wurde am 2. November 1951 in Wettringen geboren. Maria Peters begann 1976 als Pastoralassistentin ihren Dienst im Bistum Münster. Zunächst absolvierte Sie ein Praktikum im Pfarrverband Coesfeld. Anschließend war sie für die Zeit der Ausbildung in der Pfarrei St. Peter und Paul in Brochterbeck eingesetzt. Im Februar 1978 beendete sie ihren Dienst als Pastoralassistentin im Bistum Münster und unterbrach die Ausbildung vorerst. Frau Peters setzte ihre Ausbildung zur Pastoralreferentin im Jahr 1992 in der Pfarrgemeinde St. Petrus Canisius in Recklinghausen fort, die sie im September 1995 erfolgreich abschloss. Anschließend war sie weiterhin als Pastoralreferentin in St. Petrus Canisius Recklinghausen tätig. 2003 übernahm sie die Aufgaben als Pastoralreferentin in der Pfarreiengemeinschaft Recklinghausen St. Michael und St. Pius. Darüber hinaus wurde sie im November 2008 als Dekanatsfrauenseelsorgerin im Dekanat Recklinghausen beauftragt. Im Januar 2013 trat sie in den vorzeitigen Ruhestand. Pastoralreferentin i. R. Maria Peters verstarb am 31. Juli 2024 im Alter von 72 Jahren.

AZ: R 430

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 130 Revisionsordnung für das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta

§ 1 Grundlagen

Die Aufgaben der Rechnungsprüfung und Revision werden für den Bereich des Bischöflich Münsterschen Offizialates der Fachstelle Revision übertragen.

Die Tätigkeit der Revision basiert auf der Grundlage der kirchenrechtlichen und staatsrechtlichen Bestimmungen, den Satzungen und Festsetzungen in den einzelnen Einrichtungen sowie den Prüfungs- und Visitationsrechten des Bischöflichen Offizials.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für

1. alle Bereiche, bei denen das Bischöflich Münstersche Offizialat als Dienstgeber auftritt und
2. die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände sowie deren Einrichtungen und Beteiligungen im Zuständigkeitsbereich des Bischöflich Münsterschen Offizialates.

§ 3 Aufgaben und Ziele

Die Fachstelle Revision prüft und überwacht im Geltungsbereich (§2) dieser Ordnung die Einhaltung der internen und externen Vorschriften, Weisungen und Grundsätze.

Die durchzuführenden Prüfungen dienen der Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Effizienz, Qualität und Innovation des gesamten Verwaltungshandelns.

Zu den Aufgaben der Fachstelle Revision gehören die Wahrnehmung der unter § 2 beschriebenen Geltungsbereiche insbesondere in Bezug auf folgende Schwerpunkte:

1. Einhaltung der Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz,
2. Einhaltung und Anwendung der kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Bestimmungen,
3. Kontrolle der Aufbau- und Ablauforganisationen,
4. Einhaltung der Grundsätze des internen Kontrollsystems (IKS),
5. Grundsätze zur Funktionstrennung,
6. Einhaltung der Regelungen zur Vollmachts- und Befugniserteilung.

Die Fachstelle Revision prüft dabei insbesondere

1. Die zweckmäßige Erfüllung der Zielvorgaben durch die Offizialatsleitung,
2. Die Leistungsfähigkeit der Organisation sowie der Prozesse und Strukturen,
3. Die ausreichende Sicherung der Vermögenswerte,
4. Die wirtschaftlichen Verhältnisse,

5. Die Jahresabschlüsse der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände und deren Einrichtungen,
6. Die Einhaltung der gesetzlichen und internen Regelungen.

§ 4 Stellung der Fachstelle Revision

Die Fachstelle Revision ist bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß dem Geltungsbereich nach § 2 dieser Ordnung unmittelbar dem Bischöflichen Offizial verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit unterstellt.

Die Fachstelle Revision ist von fachlichen Weisungen frei.

§ 5 Prüfungsgrundsätze

1. Die Fachstelle Revision prüft risikoorientiert und bestimmt Zeit, Art und Umfang ihrer Prüfung unter Wahrung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Wesentlichkeit.
2. Die Prüfungsbereiche können durch den Bischöflichen Offizial festgelegt werden.
3. Die Fachstelle Revision gibt Empfehlungen über zu berücksichtigende Prüfungsbereiche und macht Vorschläge dazu.

§ 6 Pflichten

1. Die Fachstelle Revision legt den Beginn einer Prüfung in Abstimmung mit der zu prüfenden Stelle oder Einrichtung fest.
2. Bei Unregelmäßigkeiten oder Abweichungen kann durch den Bischöflichen Offizial eine direkte und sofortige Prüfung angeordnet werden.
3. Durch die Prüfungen soll der Geschäftsablauf so wenig wie möglich gestört werden. Auf die Arbeitsabläufe in den Prüfbereichen ist Rücksicht zu nehmen.
4. Über jede Prüfung ist ein Bericht anzufertigen. In den Prüfungsberichten sind der Umfang und die Art der Prüfungen anzugeben. Die wesentlichen Feststellungen und etwaige Erklärungen der zuständigen Sachbearbeiter sind im Bericht aufzuführen.
5. Die Prüfungsberichte sind der geprüften Dienststelle oder Einrichtung und dem Bischöflichen Offizial vorzulegen.
6. Bei Unterschlagungen, Veruntreuungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten erfolgt eine unverzügliche Unterrichtung an den Bischöflichen Offizial.

§ 7 Mitwirkungspflichten

Die Dienststellen und Einrichtungen im Geltungsbereich dieser Ordnung sind verpflichtet, die Fachstelle Revision in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

Angeforderte Unterlagen und Auskünfte sind der Fachstelle Revision innerhalb einer angemessenen Frist auszuhändigen bzw. zu erteilen.

Die Fachstelle Revision ist von Unregelmäßigkeiten, Veruntreuungen, Verlusten durch Diebstahl und Kassenfehlbeträgen, die in den Dienststellen und Einrichtungen vermutet oder festgestellt werden, unter Darlegung des Sachverhaltes unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Beteiligung der Fachstelle Revision

Die Fachstelle Revision ist rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, wenn im Bischöflichen Münsterschen Offizialat, in den Einrichtungen, in den Kirchengemeinden und in den Kirchengemeindeverbänden wichtige organisatorische Änderungen vorgenommen werden.

§ 9 Verschwiegenheit

Die Fachstelle Revision ist innerhalb und außerhalb des Dienstes im besonderen Maße zur Einhaltung der Verschwiegenheit bezüglich der Erkenntnisse aus der Prüfungstätigkeit verpflichtet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung ersetzt die Revisionsordnung vom 20.06.2022 und tritt am 01.08.2024 In Kraft.

Vechta, den 31.07.2024

+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 131 **Gestellungsgelder für Ordensangehörige, Gestellungsgelder 2024**

Entsprechend der Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) vom 25.06.2024 wird die „Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern“ vom 21. November 1994 (Kirchliches Amtsblatt 1994, Art. 248), zuletzt geändert am 09.01.1024 (Kirchliches Amtsblatt 2024, Art. 53) mit Wirkung vom 1. Januar 2025 wie folgt geändert:

§ 4 Höhe des Gestellungsgeldes

(1) Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die

Gestellungsgruppe I 83.160 EUR (monatlich 6.930 EUR);
Gestellungsgruppe II 69.240 EUR (monatlich 5.770 EUR);
Gestellungsgruppe III 51.480 EUR (monatlich 4.290 EUR);
Gestellungsgruppe IV 43.920 EUR (monatlich 3.660 EUR).

Vechta, den 12.08.2024

+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 132 **Röm.-Kath. Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster**
 - Jahresrechnung 2023

In seiner Sitzung am 22. Juni 2024 hat der Kirchensteuerrat des Offizialatsbezirkes Oldenburg die Jahresrechnung 2023 genehmigt.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Jahresrechnung 2023, bestehend aus der Bilanz (Vermögensübersicht) zum 31.12.2023 sowie der Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsrechnung) der Röm.-Kath. Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster, wird genehmigt.

Die Bilanz schließt in Aktiva und Passiva mit T€ 323.141 und einem Eigenkapital in Höhe von T€ 133.238 ab.

Die Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsrechnung) weist einen Jahrüberschuss in Höhe von T€ 505 aus.

In Höhe des Jahresüberschusses erfolgt eine Zuführung in die allgemeine Rücklage.

Vechta, 13. August 2024

+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 133 Beschluss der Regionalkommission Nord am 26. Juni 2024 - Rettungsdienst

Die Regionalkommission Nord beschließt:

I. Festsetzung der Vergütung und der Arbeitszeit für den Rettungsdienst

Für den Bereich der Regionalkommission Nord werden die mittleren Werte, die in Nummer A. II. und A. IV. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 zu den Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR enthalten sind, als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 20. Juni 2024 in Kraft.

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die schrittweise Reduzierung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit im Rettungsdienst von derzeit bis zu 48 Stunden auf bis zu 42 Stunden pro Woche bis zum Jahr 2028. Ferner beinhaltet der Beschluss die Festsetzung einer monatlichen Zulage für Notfallsanitäter von bis zu 400,00 Euro.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 20. Juni 2024 beschlossene Beschlussvorlage zu Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Zulage zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Hannover, 26. Juni 2024

gez.

Werner Negwer
Vorsitzender der Regionalkommission Nord

* * *

Den umseitigen Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 26. Juni 2024 betreffend die Festsetzung der Vergütung und der Arbeitszeit für den Rettungsdienst, setze ich hiermit in Kraft.

49377 Vechta, den 08.08.2024

Bischöflich Münstersches Offizialat
+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 134 Beschluss der Regionalkommission Nord am 26. Juni 2024 - Anlage 7

Die Regionalkommission Nord beschließt:

I. Festsetzung der Anwendung des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR

Abschnitt I des Teils II der Anlage 7 AVR wird für die praxisintegrierte Form der Ausbildung der Heilerziehungspfleger für den Bereich der Regionalkommission Nord mit Wirkung zum 01.08.2025 in Kraft gesetzt. Zur konsekutiven Ausbildungsform findet Abschnitt H des Teils II der Anlage 7 AVR Anwendung.

II. Festsetzung zum Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 AVR

1. § 3 Abs. 1 des Abschnittes I wird für den Bereich der Regionalkommission Nord mit Wirkung zum 01.08.2025 wie folgt festgesetzt:

„Dieser Abschnitt findet auf die praxisintegrierte Form der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger für den Bereich der Regionalkommission Nord Anwendung. Für Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen im Sinne dieses Abschnittes finden die Ausbildungsvergütungshöhen nach § 3 Abs. 1 des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 AVR Anwendung.“

2. Für den Bereich der Regionalkommission Nord wird in Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 folgender neuer § 6 angefügt:

„§ 6 Anwendungsbeginn und Übergangsregelung im Bereich der Regionalkommission Nord

(1) Die Anwendung nach § 3 Abs. 1 tritt mit Wirkung zum 01.08.2025 in Kraft.

(2) Für Ausbildungsverhältnisse zur praxisintegrierten Ausbildung der Heilerziehungspfleger, die am 30.07.2025 bestanden haben, finden die Regelungen des Abschnittes I des Teils II. zum Beginn des jeweiligen nächsten Ausbildungsjahres Anwendung.

(3) Die oberen Absätze finden auch Anwendung, soweit eine Refinanzierung durch die Veränderung in den entsprechenden Landesrahmenverträgen in Niedersachsen bzw. Bremen zu einem früheren Zeitpunkt möglich ist.

III. Inkrafttreten dieses Beschlusses

Dieser Beschluss tritt am 27.06.2024 in Kraft.

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit Beschluss vom 07.10.2021 hat die Bundeskommission die neue Anlage 7 beschlossen. Deren Regelung zur Ausbildung der Heilerziehungspfleger ist mit Ausnahme des für die konsekutive Ausbildungsform typischen Betriebspraktikums geltenden Abschnittes H des Teils II. in Abschnitt I des Teils II. als Rahmenregelung ausgestaltet, die nach § 5 des Abschnittes I durch die Regionalkommissionen in Kraft gesetzt und zu denen die Regionalkommissionen die Werte festsetzt.

Dazu setzt die RK Nord für die praxisintegrierte Form der Ausbildung den Abschnitt I für ihren Bereich durch Nr. I. des Beschlusses in Kraft.

Hinsichtlich der konsekutiven Form der Ausbildung verbleibt es allein bei der Regelung für das nach der Ausbildungsordnung für das dritte Ausbildungsjahr vorgesehene Betriebspraktikum nach dem Abschnitt H. Erst zu diesem Betriebspraktikum wird in dieser Ausbildungsform, dann wie bisher das Ausbildungsverhältnis begründet. Während der zwei zuvor zu absolvierenden theoretischen fachschulischen Ausbildung besteht dagegen kein Ausbildungsverhältnis, sondern die zu absolvierenden Praktika unterfallen der Anlage 7b. Die Neuregelung wird zum 01.08.2025 wirk-

sam. Für die zuvor bestehenden Auszubildendenverhältnisse erfolgt die Anwendung mit dem Beginn des jeweiligen neuen Ausbildungsjahres. Hierzu wird mit Nr. II. 2 des Beschlusses in den Abschnitt I ein neuer RK Nord-spezifischer § 6 eingefügt.

Aufgrund der schwierigen Refinanzierungssituationen findet die Tarifierung erst im Jahr 2025 Anwendung. Soweit eine Refinanzierung früher gesichert ist, ist diese weiterzugeben an den Auszubildenden. Außerdem kann der Träger auch jetzt schon freiwillig eine Auszubildendenvergütung zahlen.

Die RK Nord regelt ausdrücklich die praxisintegrierte Form der HEP-Ausbildung und belässt es für die konsekutive Ausbildung bei der Regelung des Berufspraktikums nach Abschnitt H. des Teils II. der Anlage 7.

Die Wohnzulage ist eine Erschwerniszulage, die (nur) bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abschnitts VIIa Absatz a) der Anlage 1 zu zahlen ist.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Teils I der Anlage 7 gelten, soweit nicht besonders geregelt, unter anderem für die Zulagen die Regelungen entsprechend, die bei dem Träger der praktischen Ausbildung für den Mitarbeiter in dem Beruf gelten, zu dem die Ausbildung erfolgt.

Im Besonderen Teil der Anlage 7 finden sich keine abweichenden Regelungen zur Wohnzulage etwa dergestalt, dass sie ausgeschlossen würde oder nur anteilig zu zahlen wäre. Folglich gelten die Vorgaben des Allgemeinen Teils. Daher besteht gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Teil I der Anlage 7 i.V.m. Abschnitt VIIa Absatz a) der Anlage 1 ein Anspruch auf die Wohnzulage bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für die Auszubildenden nach Anlage 7 AVR.

* * *

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz der RK Nord ergibt sich aus der Kompetenzübertragung durch die Bundeskommission im Beschluss zur neuen Anlage 7 AVR vom 07.10.2021 nach § 5 Abs. 2 des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR.

Hannover, 26. Juni 2024

gez.

Werner Negwer
Vorsitzender der Regionalkommission Nord

* * *

Den umseitigen Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 26. Juni 2024 betreffend die Anlage 7 Abschnitt I AVR – PiA HEP, setze ich hiermit in Kraft.

49377 Vechta, den 08.08.2024

Bischöflich Münstersches Offizialat
+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Bischöfliches Generalvikariat
- Amtsblatt -
Domplatz 27
48143 Münster